



Geschäftsstelle
 Graf-Adolf-Str. 76
 40210 Düsseldorf
 Tel.: 0211-17933457
 Fax: 0211-17933467
 info@frauenrat-nrw.de
www.frauenrat-nrw.de

Resolution Istanbul Konvention umsetzen – jetzt!

Sexuelle Selbstbestimmung muss voraussetzungslos gewährleistet sein. Das ist die Position des FrauenRat NRW.

Spätestens seit Mai 2011 ist der Bundesrepublik Deutschland bekannt, dass das deutsche Sexualstrafrecht geändert werden muss. Der vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz dem Kabinett vorgelegte Gesetzesentwurf reicht nicht aus, um die bestehenden Schutzlücken zu schließen. Vorgesehen in dem vorgelegten Entwurf ist im Wesentlichen zwei Paragraphen zu verändern. Das sind § 177 und § 179 StGB.

Die geplanten Änderungen sind aus Sicht des Frauenrat NRW völlig unzureichend.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul - Konvention, Mai 2011) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichten die Staaten der Europäischen Union zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat beide Übereinkommen gezeichnet. Die abschließende Ratifizierung steht noch immer aus.

In ihren Stellungnahmen haben „Der deutsche Juristinnenbund“ im Mai und Juli 2014 und der „Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe“ im Februar 2016 mit sehr konkreten Änderungen reagiert: Nicht das Verhalten des Opfers darf entscheidungserheblich sein, sondern das Verhalten des Täters. Ein Paradigmenwechsel, dem sich der FrauenRat NRW anschließt. Jegliche sexuelle Handlung, die ohne das Einverständnis der anderen beteiligten Personen vorgenommen wird, muss unter Strafe gestellt werden.

Das Einverständnis zu sexuellen Handlungen muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der beteiligten Personen erteilt werden.

Mit anderen Worten: **ja sagen!**

Dies muss in der geplanten Gesetzesänderung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.